

# RS Vwgh 1992/5/20 91/12/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §25 Abs1;

NGZG 1971 §2 Abs1 Z1;

NGZG 1971 §2 Abs4;

## Rechtssatz

Der für die dienstrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Bf festgesetzten Vergütung für Nebentätigkeit gem§ 25 Abs 1 GehG darf, auch wenn diese Vergütung von der Finanzbehörde nachträglich als Vergütung für Überstunden nach§ 16 GehG behandelt worden ist, kein anderer Titel zugrunde gelegt werden, sodaß auch kein Anspruch auf Abänderung der festgestellten Nebengebührenwerte besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120082.X02

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)